



---

GEMEINDE STEIN AR

# **Abwasser-Reglement**

Von der Stimmbürgerschaft der Einwohnergemeinde Stein AR  
angenommen an der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001.  
Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt  
am 7. Januar 2002.

---

**Abwasser-Reglement**

I. Allgemeine Bestimmungen .....	1-3
II. Anschlusspflicht.....	3
III. Bewilligung und Kontrolle .....	4-6
IV. Technische Vorschriften .....	6-8
V. Unterhalt und Betrieb .....	8-9
VI. Finanzen .....	15
VII. Schluss- und Strafbestimmungen .....	16

**Anhang**

A. Definitionen .....	17-19
B. Gebühren / Tarif .....	separates Blatt

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung. Zweck

### Art. 2

- 1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenig Eingriffe vorzunehmen. Grundsätze der Entwässerung
- 2) Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3) Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4) Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

### Art. 3

- 1) Der Vollzug dieses Reglementes<sup>1</sup> obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere: Zuständigkeit
  - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
  - b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
  - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
- 2) Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Umwelt- und Gewässerschutzkommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beziehen.

### Art. 4

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP). Unverschmutztes Abwasser ist getrennt vom verschmutzten abzuleiten. Entwässerungssystem

---

<sup>1</sup> Art. 10 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0.

## Art. 5

Öffentliche  
Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- 1) die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unver-  
schmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung  
gemäss den Angaben des GEP.
- 2) die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Staatstrassen<sup>2</sup>.

## Art. 6

Private  
Abwasseranlagen

- 1) Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen,  
welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservor-  
behandlung oder -reinigung dienen.
- 2) Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne  
dieses Reglementes.

## Art. 7

Kataster

- 1) Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und privaten  
Abwasseranlagen.
- 2) Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

## Art. 8

Übernahme von  
privaten Anlagen

- 1) Die Gemeinde kann Abwasseranlagen übernehmen, soweit ein  
öffentliches Interesse besteht und sich die Anlage in einem bau-  
lich und technisch guten Zustand befindet.
- 2) Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach  
den Vorschriften des kant. Gesetzes über die Zwangsabtretung<sup>3</sup>  
enteignet werden.
- 3) Die Gemeinde kann Anlagen auf Begehren der privaten Eigen-  
tümer übernehmen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich.

## Art. 9

Durchleitung

- 1) Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffent-  
licher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht ein-  
verstanden, so kann nach den Vorschriften des kantonalen  
Gesetzes über die Zwangsabtretung<sup>4</sup> enteignet werden.
- 2) In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach  
den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches<sup>5</sup>.

---

<sup>2</sup> Art. 103 des kant. Gesetzes über die Staatsstrassen, bGS 731.11.

<sup>3</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1.

<sup>4</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1.

<sup>5</sup> Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210.

## Art. 10

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch die Gewässerschutzkommission verpflichtet werden, Dritten die Mitbenutzung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest<sup>6</sup>.

Mitbenützungsberechtigt

## II. Anschlusspflicht

### Art. 11

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2) Der Bereich der öffentlichen Kanalisation<sup>7</sup> umfasst:
  - a) Bauzonen;
  - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
  - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 3) Unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickern kann, muss in eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 4) Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Gewässerschutzkommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

Anschlusspflicht

### Art. 12

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz können befristete Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden, wenn ein Anschluss nicht zweckmässig ist<sup>8</sup>.

Ausnahme von der Anschlusspflicht

<sup>6</sup> Art. 17 der kant. Umweltschutzverordnung, bGS 814.01.

<sup>7</sup> Art. 11 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20.

<sup>8</sup> Art. 40, Abs. 3 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0.

### III. Bewilligung und Kontrolle

#### Art. 13

Bewilligungspflicht

- 1) Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie Betriebsänderungen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich<sup>9</sup>. Darunter fallen auch Nutzungsänderungen und die wesentliche Änderung der Menge und/oder der Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers.
- 2) Das Bewilligungsverfahren richtet sich unter anderem nach Art. 40 Abs. 2-4 kant. Umweltschutzgesetz.
- 3) Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig<sup>10</sup>.
- 4) Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich<sup>11</sup>. Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- 5) Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

#### Art. 14

Gesuch

- 1) Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 8 der kant. Bauverordnung<sup>12</sup> einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über
  - Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
  - vorgesehene Abwasserbehandlungs-/-vorbehandlungsanlagen;
  - den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
  - die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
  - Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
  - Regenwassernutzungsanlagen.
- 2) Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:
  - Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;

<sup>9</sup> Art. 40, Abs. 1 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0.

<sup>10</sup> Art. 7, Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20.

<sup>11</sup> Art. 7, Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20.

<sup>12</sup> Kantonale Bauverordnung, bGS 721.11.

- Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechn. Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
  - die Kanalfernseh-Zustandsprotokolle bestehender, weiter zu benützender Leitungen;
  - Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter.
- 3) Bei geringfügigen Vorhaben kann die Gewässerschutzkommission die Eingabe vereinfachter Unterlagen gestatten<sup>13</sup>.

#### Art. 15

- 1) Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage oder von Teilen davon (Kanäle: uneingedeckt) der Gewässerschutzkommission zu melden. Erst nachdem diese festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt. Abnahme
- 2) Ist eine direkte Kontrolle von Kanälen anlagebedingt nicht möglich oder wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann ein Fernsehprotokoll zulasten der Bauherrschaft angeordnet werden.
- 3) Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4) Bei Kanälen, welche vor der Abnahme wieder eingedeckt wurden, kann eine Freilegung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.

#### Art. 16

- 1) Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei der zuständigen Stelle einzureichen. Ausführungspläne
- 2) Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Gewässerschutzkommission bei der Abnahme die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für die Arbeiten werden dem Bauherrn verrechnet.

---

<sup>13</sup> Art. 8, Abs. 5 der Bauverordnung, bGS 721.11.

#### Art. 17

Bewilligungs- und  
Kontrollgebühren

- 1) Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.
- 2) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

#### Art. 18

Haftung

- 1) Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch die Behörde entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung für die Planung, die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.
- 2) Der Eigentümer haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

### IV. Technische Vorschriften

#### Art. 19

Allgemeine  
technische  
Vorschriften

- 1) Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im Besonderen des SIA und des VSA.
- 2) Soweit zweckmässig kann die Gewässerschutzkommission davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

#### Art. 20

Einleitung von  
Abwasser

- 1) Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln<sup>14</sup>.

---

<sup>14</sup> Art. 7 sowie Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201.



- 2) Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
  - a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle;
  - b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widerspricht<sup>15</sup>;
  - c) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
  - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
  - e) Öle, Fette, Emulsionen;
  - f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrriech, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.;
  - g) Gase und Dämpfe aller Art;
  - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft;
  - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
  - k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
- 3) Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer) ist nicht gestattet.

#### Art. 21

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Unverschmutztes  
Abwasser

#### Art. 22

- 1) Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann<sup>16</sup>.
- 2) Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplans (REP) bleiben vorbehalten<sup>17</sup>.

Einleitung in ein  
Gewässer

<sup>15</sup> eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, Anhang 3.

<sup>16</sup> eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, Anhänge 1 und 2.

<sup>17</sup> Art. 4 Abs. 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201.

## Art. 23

Ereignisse  
mit wasser-  
gefährdenden  
Stoffen

Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet.

## Art. 24

Garagen und  
Abstellplätze für  
Motorfahrzeuge

- 1) Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den Richtlinien des Regierungsrates über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge<sup>18</sup>.
- 2) Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht oder aber durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen. Neue Abstellplätze sind durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, muss das anfallende Abwasser versickert werden.

## Art. 25

Hausanschlüsse

Doppelschächte für Meteor- und Schmutzwasser sind unzulässig.

## V. Unterhalt und Betrieb

### Art. 26

Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

### Art. 27

Kontrolle, Wartung  
und Erneuerung  
privater Abwasser-  
anlagen

- 1) Die Gewässerschutzkommission kann private Abwasseranlagen kontrollieren und Wartungsintervalle festlegen.
- 2) Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen übernehmen.

---

<sup>18</sup> Version vom 30. September 1992.

- 3) Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Gewässerschutzkommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an.
- 4) Werden die verfügbaren Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Gewässerschutzkommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen.
- 5) Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif<sup>19</sup>.
- 6) Werden öffentliche Abwasseranlagen ergänzt, erneuert oder saniert, sind die betroffenen privaten Abwasseranlagen auf Kosten des Eigentümers anzupassen.

#### Art. 28

- 1) Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen. Entleerungen
- 2) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen<sup>20</sup>.
- 3) Die Gewässerschutzkommission legt fest, bei welchen Anlagen der Betreiber zuhanden der Behörde ein Protokoll über die Entsorgung zu führen hat.

#### Art. 29

Die Gewässerschutzkommission erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen. Unterhalts- und Erneuerungsplanung

---

<sup>19</sup> Gebührentarif der Gemeinden, bGS 153.2.

<sup>20</sup> Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.610.

## VI. Finanzen

### 1. Allgemeines

#### Art. 30

- Finanzierung öffentlicher Anlagen
- 1) Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.
  - 2) Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

#### Art. 31

- Rechnung
- 1) Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
  - 2) Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

#### Art. 32

- Finanzplanung
- 1) Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
  - 2) Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
    - a) Bedarf für den Ausbau;
    - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt;
    - c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen;
    - d) Bedarf für den Fonds zur Erneuerung der Anlagen;
    - e) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds;
    - f) Administrative Aufwendungen.

#### Art. 33

- Finanzierung privater Anlagen
- 1) Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer sowie allfällige Beiträge von Kanton und Gemeinde finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.
  - 2) Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

## 2. Anschlussgebühren

### Art. 34

- 1) Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt. Grundsatz<sup>21</sup>
- 2) Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

### Art. 35

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 1993) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt. Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken. Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser
- 2) Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100%
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants	100%
	Dienstleistungsbetriebe (Büros, usw.), Produktion, Werkstätte, Verkauf, usw.	70%
	Lager, Einstellgaragen (mit geringem Abwasseranfall)	40%

- a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25% werden der Hauptnutzung zugerechnet.
- b) In den übrigen Fällen bestimmt die Gewässerschutzkommission die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.

<sup>21</sup> Art. 43 des kant. Umweltschutzgesetzes, BGS 814.0.

- 3) Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m<sup>2</sup> Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m<sup>2</sup> übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1500 m<sup>2</sup> 50% zu bezahlen. Für die das Mass von 1500 m<sup>2</sup> übersteigende Geschossfläche sind 25% zu bezahlen.
- 4) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und die eine Vergrösserung der Geschossfläche von mehr als 15 m<sup>2</sup> zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.
- 5) Ab einer Umnutzung von mehr als 25% der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs. 2) eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.
- 6) Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, können für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlte Anschlussgebühren von dem für den Neubau fälligen Betrag abgezogen werden.

#### Art. 36

Anschlussgebühr  
für unverschmutztes  
Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten  $\alpha$  multiplizierten Teilflächen.

<i>Flächentyp</i>	<i>Art</i>	$\alpha$
Dachflächen	nicht humusiert	1,0
	humusiert	0,5
Plätze und Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1,0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflasterung und Verbundsteine (offen verfügt), Sickersteine	0,5

- 2) Die Gebühr reduziert sich bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche) um 50%.

- 3) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m<sup>2</sup> zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

#### Art. 37

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

#### Art. 38

- 1) Die Anschlussgebühr beträgt

a) für verschmutztes Abwasser	Fr. 45.-/m <sup>2</sup>
b) für unverschmutztes Abwasser	Fr. 10.-/m <sup>2</sup>

Höhe der Anschlussgebühr

Basis Zürcher Bauindex (1998) Stand 1.4.2001 = 110,1 Punkte.

- 2) Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Zürcher Bauindex anpassen.

#### Art. 39

- 1) Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.
- 2) Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.
- 3) Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal 5 Jahre erstreckt werden. In diesem Fall wird ein Verzugszins verrechnet. Der Verzugszins entspricht dem Hypothekarzinsatz der Appenzeller Kantonalbank für 1. Hypotheken.
- 4) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

#### Art. 40

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht<sup>22</sup>.

Gesetzliches Grundpfandrecht

<sup>22</sup> Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, BGS 211.1.

### 3. Benützungsgebühren

#### Art. 41

Grundsatz<sup>23</sup>

- 1) Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr.
- 2) Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr.
- 3) Für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser kann eine Grundgebühr geringer Höhe erhoben werden.

#### Art. 42

Benützungsgebühr<sup>24</sup> für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr)

- 1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2) Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt die Gewässerschutzkommission den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Es kann auf eigene Kosten eine Wasseruhr der Wasserversorgung Stein installiert werden. Die Wartung erfolgt periodisch durch die Wasserversorgung Stein und ist kostenpflichtig.
- 3) Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung kann die Gewässerschutzkommission eine Mengenummessung nach Abs. 2) verlangen.
- 4) Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Gewässerschutzkommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmessenrichtung verpflichten.
- 5) Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Wegleitend ist das VSA/FES-Modell<sup>25</sup>. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

<sup>23</sup> Art. 44, Abs. 1 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0.

<sup>24</sup> Art. 44, Abs. 2 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0.

<sup>25</sup> Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung», VSA/FES, Zürich/Bern, 1994.



### Art. 43

- 1) Die Meteorwassergebühr wird nach der abflusswirksamen Fläche und der Art der Oberflächenbefestigung bemessen.
- 2) Die Meteorwassergebühr wird um je 50% reduziert:
  - a) bei nicht versiegelten Oberflächen, z.B.:

Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser<sup>26</sup> (Meteorwassergebühr)

Dachflächen:	humusiert
Plätze und Wege:	Kiesbelag, Schotterrassen, Rasengittersteine, Pflasterung und Verbundsteine (offen verfugt), Sickersteine

- b) bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung).

Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

### Art. 44

- 1) Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 2) Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Fälligkeit der Benützungsgebühren

### Art. 45

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

### Art. 46

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

Tarif für die Benützungsgebühren

<sup>26</sup> Art. 44, Abs. 3 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0.

## VII. Schluss- und Strafbestimmungen

### Art. 47

Vorbehalt  
eidgenössischen und  
kantonalen Rechts

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

### Art. 48

Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der Gewässerschutzkommission kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an die Umweltschutz- und Energiedirektion rekuriert werden.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen<sup>27</sup>.

### Art. 49

Unbefugte  
Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Gewässerschutzkommission deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

### Art. 50

Straf-  
bestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat bzw. der Gewässerschutzkommission verzeigt werden.

### Art. 51

Übergangs-  
regelung

Erfolgt die Bewilligung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserleitungen nach Inkrafttreten dieses Reglements, so sind die Anschlussgebühren gemäss den Ansätzen des neuen Reglements festzusetzen.

### Art. 52

Änderung  
bisherigen  
Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Oktober 1996.

### Art. 53

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 7. Januar 2002 in Kraft.

<sup>27</sup> Art. 18 und 22 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bGS 143.5.

## Anhang A

### Definitionen / Abkürzungen

Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert).	Abflusswirksame Fläche
Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.	Abflussbeiwert
Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser) <sup>28</sup> .	Abwasser
Abwasser, das ein Gewässer, in welches es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).	Abwasser, verschmutztes
Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser, usw.	Abwasser, unverschmutztes
Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben, usw.).	Abwasseranlagen
Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.	Bereich der öffentlichen Kanalisation
Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer, usw.).	Genereller Entwässerungsplan (GEP)

<sup>28</sup> Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG), SR 814.20.

Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)	Das Generelle Kanalisationsprojekt (Vorläufer des Generellen Entwässerungsplanes) umfasst die Planung der abwassertechnischen Erschliessung des Siedlungsgebietes, insbesondere die Dimensionierung der notwendigen Kanalisationen.
Geschossfläche (Norm SIA 416)	Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1,00 m durchschnittlicher lichter Höhe.
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen, usw.).
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologisch/entwässerungsmässigen Einzugsgebiet eines Gewässers.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/-koffer, Versickerungsgalerien).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich.

SIA

Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung  
und Strassenunterhalt, Bern.

FES





